



Deutscher Evangelischer Kirchentag

Landesausschuss Baden

Ordnung

§ 1 Geltungsbereich und Grundlage

Für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden wird gemäß §§ 16 und 17 *) der Ordnung des Deutschen Evangelischen Kirchentags (DEKT) i.d. Fassung vom 1. November 1991 ein Landesausschuss gebildet. *)Zum Wortlaut §§ 16 und 17 s. Seite 4.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Dem Landesausschuss gehören an: Je eine Vertreterin/ein Vertreter der Kirchenbezirke, je eine Vertreterin/ein Vertreter der landeskirchlichen Werke und Dienste, die/der zuständige Referentin/Referent des Evang. Oberkirchenrats, die/der zuständige Vertreterin/Vertreter aus dem Kollegium des DEKT, ferner die Sprecherinnen/Sprechern von Arbeitsausschüssen des Landesausschusses. Außerdem die Mitglieder der Organe des DEKT, die in der Evang. Landeskirche in Baden wohnen.
- (2) Der Landesausschuss sowie der Vorstand können weitere Mitglieder berufen, die bevorzugt Personen sein sollen, die nicht hauptamtlich im Dienst der Kirche stehen.
- (3) Die verantwortlichen Organisatoren von örtlichen oder regionalen Kirchen tagen werden zu den Sitzungen des Landesausschusses nach Bekanntwerden ihrer Planung eingeladen.
- (4) Die Mitglieder nach § 2 Abs. 1 und 2 sind die stimmberechtigten Mitglieder.

§ 3 Aufgaben des Landesausschusses

Der Landesausschuss

- (1) kann regionale Kirchentage und Veranstaltungen durchführen oder an ihrer Durchführung mitwirken. Er kann dazu einzelne Personen beauftragen oder Arbeitsausschüsse bilden. Er wird dabei vom Kollegium in Fulda unterstützt und beraten (§ 20 der Ordnung des DEKT). Ebenso erhält er die Unterstützung der Evang. Landeskirche in Baden nach Entscheidung in deren zuständigen Organen,
- (2) ist mitverantwortlich für die Vorbereitung und die Nacharbeit des DEKT.

Er nimmt dazu folgende Aufgaben wahr:

- a) Bildung von Arbeitsausschüssen zur Durchführung von regionalen Veranstaltungen oder zur Mitwirkung bei Veranstaltungen, die von kirchlichen Organen verantwortet werden, sowie zur Begleitung von kommunikativen Gruppen des DEKT und zur Mitarbeit am DEKT,
- b) thematische und organisatorische Begleitung des DEKT durch die Vertretung in der Konferenz der Landesausschüsse,
- c) Förderung und Koordinierung der Mitarbeit am DEKT,
- d) Weiterleitung von Informationen und Materialien, die zur Vorbereitung eines DEKT bestimmt sind,
- e) Befähigung der Mitglieder, in ihrem Entsendungsbereich auf den nächsten 'DEKT vorzubereiten und ihn einzuführen,

- (3) fördert die Verbindung zwischen Landeskirche, den Werken und Verbänden sowie den politischen, sozialen, kulturellen Gruppen und Einrichtungen in seinem Bereich und den Organen des DEKT,
- (4) wählt aus seiner Mitte einen Vorstand,
- (5) tagt nach Bedarf. Er soll mindestens einmal jährlich zusammentreten.
- (6) Beschlüsse werden von den Anwesenden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

§ 4 Vorstand

- (1) Zum Vorstand gehören die/der Vorsitzende, die Stellvertreterin/der Stellvertreter, die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 6 Jahren vom Landesaus- schuß aus seiner Mitte gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wird für den Rest der Amtsperiode nachge- wählt. Gewählt wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Landesausschusses. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Sprecherinnen/Sprecher der Arbeitsausschüsse sind ständige Gäste.

§ 5 Erweiterter Vorstand

- (1) Der Vorstand kann weitere Mitglieder des Landesausschusses hinzuwählen: Sie bilden zusammen mit dem Vorstand den erweiterten Vorstand.
- (2) Die Zuwahl durch den Vorstand zum erweiterten Vorstand erfolgt ebenfalls auf 6 Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden wird auf den Rest der Amtsperiode zugewählt.

§ 6 Aufgaben des Vorstandes/erweiterten Vorstandes

Der Vorstand oder der erweiterte Vorstand (wenn ein solcher gebildet wird)

- (1) bereitet die Beratungen des Landesausschusses vor und führt dessen Beschlüsse durch,
- (2) legt die Aufgaben der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers in einer geson- derten Aufgabenbeschreibung fest,
- (3) kann dem Landesausschuß die Bildung von Arbeitsausschüssen vorschlagen,
- (4) legt dem Landesausschuß nach jedem DEKT einen Kassenbericht vor,
- (5) vertritt den Landesausschuß nach außen,
- (6) tagt mindestens zweimal jährlich.

(7) Sprecherin/Sprecher des Vorstandes sind die/der Vorsitzende und die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer. Beide vertreten den Landesausschuß in der Konferenz der Landesausschüsse des DEKT. Ist eine/einer von ihnen verhindert, regelt der Vorstand die Vertretung.

(8) Die/der Vorsitzende oder eine andere/ein anderer vom Vorstand benannte/ benannter ständige Vertreterin/ständiger Vertreter gehören der Präsidialversammlung des DEKT an.

§ 7 Arbeitsausschüsse

Die Bildung und Einsetzung von Arbeitsausschüssen geschieht gemäß den Regelungen in § 3 Abs. 2 a) und § 6 Abs. 3.

§ 8 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des Landesausschusses soll am Sitz des Evang. Oberkirchenrats von diesem eingerichtet werden.

§ 9 Finanzen

Die Mitglieder des Landesausschusses und des Vorstandes erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Die Geschäftsführung wird für ihren Aufwand entschädigt. Reisekosten tragen grundsätzlich die Entsendestellen, erforderlichenfalls der Landesausschuß.

Sachkosten für die Tätigkeit des Landesausschusses werden über einen Zuschuss des DEKT und aus dem Haushaltsplan der Landeskirche finanziert. Sonstige Zuweisungen und Spenden dürfen nur für die Arbeit des DEKT verwendet werden.

§ 10 Änderung der Ordnung

Änderungen dieser Ordnung können mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Landesausschusses beschlossen werden.

§ 11 Schlußbestimmung

Auf Grund der im Jahr 1991 geänderten Ordnung des DEKT hat der Landesausschuss Baden seine Ordnung vom 27. September 1983 im Benehmen mit dem Evang. Oberkirchenrat in Baden neu gefaßt. Diese neue Ordnung des Landesausschusses tritt am 30. Januar 1993 in Kraft.

Am 11.9.2012 hat der Landesausschuss § 5 der bestehende Ordnung geändert und § 9 ergänzt.

Helmut Krüger, Vorsitzender
September 2012



Zitate aus der Ordnung des DEKT:

§ 16:

Für die Bereiche der Gliedkirchen oder für bestimmte Regionen der EKD bestehen Landesausschüsse des DEKT. Für ihre Arbeit geben sie sich eine eigene Ordnung, die inhaltlich im Einklang mit der Ordnung des DEKT stehen muß.

Die Landesausschüsse können regionale Kirchentage und andere regionale Veranstaltungen verantwortlich durchführen oder an ihrer Durchführung mitwirken.

Sie sind mitverantwortlich für die Vorbereitung und Nacharbeit der zentralen Kirchentage.

Sie fördern die Verbindung zwischen den jeweiligen Kirchen, deren Werken und Verbänden sowie den politischen, sozialen, kulturellen Gruppen und Einrichtungen ihrer Region einerseits und den Organen des DEKT andererseits.

§ 17:

Die Landesausschüsse regeln ihre Angelegenheiten selbständig. Soweit ihre Tätigkeit die Angelegenheiten des gesamten DEKT betrifft, geschieht dies im Einvernehmen mit den dafür verantwortlichen Organen.

www.kirchentag.de

www.kirchentag-baden.de

Landesausschuss Baden
Deutscher Evangelischer Kirchentag

www.kirchentag-baden.de

Postadresse:

Postfach 2269 - 76010 Karlsruhe

mail@kirchentag-baden.de